

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1797)
Heft: 11

Artikel: Trüben Wein klar zu machen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trüben Wein klar zu machen.

Zu jedem Eimer werden 9 Eyer, 4 Unzen gestoffenes Glas, eben so viel gestoffener Marmorstein, auch 4 Unzen Alumen Zuccarinum genommen, dieses muß in einer Schüssel wohl untereinander gemengt werden, daß es sich vereiniget, dann zerreib es hernach mit ein wenig Wasser, und schütte es also in das Faß, welches aber nicht allzu voll seyn muß, und rühre mit dem Stecken den Wein wohl auf, dann laß ihn sezen, so wird alles Trübe sich auch mit sezen, und der Wein klar werden. Oder, nimm saure Kirschen, wirf sie ganz in das Faß, es muß aber der Wein vorher abgelassen werden. Wann er nun wieder darauf kommt, so wird er anfangen zu gähren, und bald darauf schön und klar werden, dann muß man ihn ablassen und in ein andes Faß thun.

Nachrichten.

Den nächsten Dinstag, das ist den 5ten Herbstmonats wird Nachmittag um drey Uhr in dem Hochoberteitlichen Waisen- und Erziehungs-hause unter Aufsicht der Hgbrn. der Waisenhauses Direktion eine öffentliche Prüfung mit den sich dort befindlichen Knaben über folgende Lehrgegenstände angesetzt werden.

1. Buchstabiren und Lesen mit Beysehung der Regeln, gut zu buchstabiren und zu lesen, wie sie die Normalschule vorschreibt.

2. Erklärung über die fünf Gebotte der Kirche.

3. Aufzählung einiger Pflichten: 1tens gegen uns selbst. 2tens gegen unsern Nebenmenschen.

4. Etwas wenigens: 1tens von der Schweiz überhaupt. 2tens von dem Kanton Solothurn.

5. Die vier Rechnungsarten: 1tens in ganzen, 2tens in gebrochenen Zahlen.

6. Ihr Fortgang im Schreiben und Zeichnen wird durch Vorlegung ihrer Schriften und Zeichnungen gezeigt.

7. Man wird auch einen Knaben, der zu einem Handwerk, so wie einige vor ihm ausgetretene, bestimmt ist, über die so notwendigen Regeln eines Professionisten verhören.